

## **Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	197.237.770 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	210.037.510 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.058.000 EUR
somit festgesetzt auf	207.979.510 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	177.845.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	190.088.940 EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	2.058.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.732.820 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.159.170 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.125.030 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.268.820 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 39.426.350 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 47.681.910 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages wird auf 10.741.740 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 750 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 490 v.H.

#### § 7

-entfällt-

#### § 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.

b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

#### § 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass verbeamtete Personen mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.